

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 622/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Elll K [REDACTED] geb. D [REDACTED]

Rua J [REDACTED] M [REDACTED] I [REDACTED], S [REDACTED] P [REDACTED] (B [REDACTED]),

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] / [REDACTED] -

g e g e n

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Januar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Jörn, Henkel, Dr. Thumm und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 13. Februar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter hat einen Anspruch der Klägerin auf die Berufsschadenrente verneint, weil die Frist zur Ausübung des Wahlrechts (Art. III Nr. 4 Abs. 2, Nr. 1 Abs. 1 BGG-Schluss) beim Eingang der Wahlerklärung am 22. Mai 1958 abgelaufen war.

Diese Entscheidung ist richtig. Der Anspruch der Klägerin auf Entschädigung ihres Berufsschadens wurde 1960 durch ein rechtskräftiges Urteil endgültig geregelt. Das Recht, die Kapitalentschädigung auf Grund der Änderungen in Art. I BGG-Schluss oder auf Grund der Angleichung in eine Rente umzuwandeln, beurteilt sich nach Art. III Nr. 4 Abs. 2 BGG-Schluss. Die Wahlfrist zum 30. September 1966

- 3 -

(Art. III Nr. 4 Abs. 2 Nr. 1 Abs. 1 BEO-Schluss) gilt auch dann, wenn der Berufeschaden geregelt war und sich auf Grund der Änderungen in Art. I BEO-Schluss oder auf Grund der Angleichung die früher anerkannte Kapitalentschädigung erhöht hat (BGH Beschluss vom 19. November 1971 - IX ZR 73/70). Die vor dem 30. September 1966 eingereichten Schriftsätze enthalten keine Erklärung der Rentenwahl; das behauptet auch die Klägerin nicht. Sie ist deshalb infolge Fristversäumnis vom Wahlrecht nach Art. III Nr. 4 Abs. 2 BEO-Schluss, §§ 91 ff BEO ausgeschlossen.

Der Streitfall wirft keine Rechtsfragen auf, die einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs bedürfen.

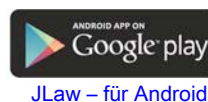
Mai

Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)